

Fürsorgepflicht gegenüber Erwin Kessler verletzt

Der Prozess gegen Tierschützer Erwin Kessler beginnt wieder bei null. Die Weigerung seiner Anwälte, ihn zu verteidigen, war zwar überflüssig, macht das Urteil aber ungültig.

Zürich. – Dem Präsidenten des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) war unter anderem vorgeworfen worden, im Kampf gegen das Schächten schüre er den Hass gegen Juden. Kessler hatte die «abscheuliche Tierquälerei» des Schächten mit den «Untaten von Nazi-Verbrechern» verglichen. Er sprach von der «widerlichen Verlogenheit der organisierten Juden» oder verglich im Text zu einem Bild das Grinsen eines Mannes beim jüdischen Schächten mit dem Grinsen von Nazi-Schergen beim Foltern von KZ-Häftlingen.

Kessler war für diese «schwer wiegenden, die Menschenwürde herabsetzenden Äusserungen» vom Obergericht mit fünf Monaten Gefängnis bestraft worden. Weil er bereits 1998 wegen Rassendiskriminierung zu 45 Tagen Haft verurteilt worden war, wurde die Gefängnisstrafe für vollziehbar erklärt.

Keine wirkungsvolle Verteidigung

Der Prozess im August 2004 hatte für Aufsehen gesorgt, weil sich die beiden Verteidiger Kesslers geweigert hatten, ihn im Detail zu verteidigen. Pflichtverteidigerin Eva Nill sagte damals, für eine wirkungsvolle Verteidigung müssten Argumente vorgebracht werden, die als rassistisch verstanden werden könnten. Damit würde sie sich aber selber der Rassendiskriminierung strafbar machen. Auch Privatverteidiger Louis Capt hatte zur Sache kaum plädiert.

Die Anwälte argumentierten mit einem damals taufrischen Entscheid des Bundesgerichts zur Frage, wann rassendiskriminierende Äusserungen im Sinn des Gesetzes öffentlich und damit strafbar sind. Danach sind Äusserungen immer dann öffentlich, wenn sie nicht «im Familien-, Freundeskreis oder sonst in einem durch persönliche Beziehungen oder besonderes Vertrauen geprägten Umfeld erfolgen». Eine Gerichtsverhandlung aber sei öffentlich, meinte Nill. Obwohl das Obergericht damals die Ansicht vertrat, es sei möglich, den Angeklagten zu verteidigen, ohne sich selber strafbar zu machen, liessen sich die Anwälte nicht umstimmen.

Daraufhin fällte das Obergericht sein Urteil. Denn es war der Auffassung, die Verteidiger seien zwar nicht im Einzelnen

auf die Vorwürfe eingegangen. «Die Argumente, die aus ihrer Sicht zur Freisprechung Kesslers hätten führen müssen, [seien aber] zumindest in den Grundzügen erkennbar» gewesen.

Wo liegt das Problem? Die Strafprozessordnung schreibt vor, dass einem Angeklagten unter anderem dann zwingend ein Verteidiger zur Seite gestellt werden muss, wenn es um einen komplexen juristischen Sachverhalt geht, der einen Laien überfordert. Es braucht aber in einem solchen Fall nicht nur eine notwendige, sondern auch eine gehörige Verteidigung. Gehörig bedeutet, dass sich der Verteidiger zu den Vorwürfen in juristischer und materieller Hinsicht äussert. Die Pflicht, dafür zu sorgen, dass ein Angeklagter gehörig verteidigt ist, obliegt laut Gesetz dem Gericht. Kümmert sich ein Gericht nicht um seine diesbezügliche Fürsorgepflicht, ist ein allfälliges Urteil wegen der unmittelbaren Verletzung von verfassungsmässigen Rechten zwingend aufzuheben.

Dies hat das Kassationsgericht jetzt getan – mit einer kaum zwei Seiten langen Begründung. Es «wäre Sache des Obergerichts gewesen, für eine wirksame Verteidigung besorgt zu sein und einen Verteidiger zu bestellen, der zur Verteidigung auch hinsichtlich des heiklen und hier zentralen Vorwurfs der Rassendiskriminierung bereit und in der Lage gewesen wäre». Weil eine Verteidigung Kesslers aber bereits im erstinstanzlichen Verfahren vor Bezirksgericht Bülach laut Kassationsgericht «nicht nur ungenügend [war], sondern weit gehend fehlte», wies es das Urteil ans Obergericht mit dem Auftrag zurück, es nach Bülach weiterzuleiten. Dort muss die erstinstanzliche Verhandlung noch einmal wiederholt werden.

Verteidigung hätte sprechen dürfen

Eva Nill wird Kessler nicht mehr verteidigen. Weil das Vertrauensverhältnis zu Kessler «grundlegend gestört» sei, legte sie ihr Mandat nieder. Auch Louis Capt vertritt den Angeklagten nicht mehr. Der neue Pflichtverteidiger sollte sich etwas Neues einfallen lassen. Denn das Kassationsgericht stellte klar, dass eine wirksame Verteidigung «nicht eine kritiklose Identifizierung des Verteidigers mit dem Angeklagten und dessen Handeln» voraussetze. Wiederhole ein Verteidiger allenfalls rassendiskriminierende Äusserungen und setze sich mit diesen sachlich auseinander unter dem Gesichtswinkel, ob derartige Äusserungen strafbar seien, mache sich der Verteidiger selber nicht der Diskriminierung strafbar.

Von **Thomas Hasler**



Order: 0050783 Topic: 0050783.01 Size: 28778mm² Color: 0 MediaID: 0016 DocID: 2207610 Category: Inland